

Erläuterungsblatt zur Beschlussvorlage (alte DS-Nr. 160/16) DS-Nr. 012/17

Allgemein:

Bei der Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes geht es um die Ermittlung des erforderlichen Personal- und Fahrzeugbedarfs der öffentlichen Feuerwehr zur Erreichung der bestimmten Schutzziele. Ableitend hieraus erfolgt eine Gegenüberstellung des ermittelten Ist-Zustandes mit dem vorhandenen Gefahrenabwehrpotential. Hieraus wurde gutachterlich ein Soll-Zustand ermittelt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte **verpflichtet**, eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und einen Gefahrenabwehrbedarfsplan zu erarbeiten. Dabei sind konkrete Schutzziele, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, festzulegen. Das gewünschte Sicherheitsniveau ist eine politische Entscheidung. Die Willensbildung und der Beschluss dieses Sicherheitsniveaus erfolgt durch die gewählten Mandatsträger und führt zu einer Selbstbindung des örtlichen Aufgabenträgers. Daraus bestimmen sich die Personal- und Sachausstattungen der Feuerwehr sowie eine angemessene Löschwasserversorgung.

Bei der Schutzzielefestlegung durch die amtsfreien Gemeinden, Ämter und die kreisfreien Städte sind nach § 3 Abs. 2 BbgBKG grundsätzlich die Ziele des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung zu berücksichtigen.

Bei der Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse wurden Vorgaben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg berücksichtigt. Die Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und die Erstellung eines GABP im Land Brandenburg vom September 2007 wurden beachtet.

Oberstes Ziel einer jeden Gefahrenabwehr muss es immer sein, Gefahren und Schäden für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierunter fallen auch der Umweltschutz und der Schutz von Sachwerten. Das setzt voraus, mögliche Gefährdungen sowie das Schadensausmaß zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten.

Auf der Ebene der amtsfreien Gemeinden und der Ämter müssen zur Gefahren- und Schadensabwehr ein normierter alltäglicher Schutz und ein standardisierter flächendeckender Grundschutz erreicht werden. Für höhere Schutzstufen sind die Kreise und das Land bzw. der Bund zuständig.

Erläuterungen zu Fragen aus der UVO-Sitzung am 16.11.2016

1. Hinweis zur Formulierung des Beschlusstextes hinsichtlich „die Gemeindevertretung beschließt, billigt oder nimmt zur Kenntnis“:

Die Gemeinde ist verpflichtet, gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) eine Gefahren- und Risikoanalyse sowie einen Gefahrenabwehrbedarfsplan (**GABP**) zu erstellen. Daher ist eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung zum Gefahrenabwehrbedarfsplan (GABP), einschließlich der Gefahren und- Risikoanalyse sowie dem daraus ermittelten Schutzziel, erforderlich.

2. Nachfrage zu konkreten Terminen oder Kosten (z. B. für Einsatzkleidung und deren Neubeschaffung usw.) welche in diesem GABP aufgeführt sind:

Der wesentliche Inhalt des GABP ist es, den personellen und sächlichen Ist- und Soll-Zustand der Freiwilligen Feuerwehr von Kleinmachnow zu ermitteln.

Sofern in einigen Bereichen eine Differenz vom Ist- zum Soll-Zustand festgestellt worden ist, bedeutet dies nicht, dass die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr erheblich beeinträchtigt ist oder diese mit unzureichenden Ausrüstungsgegenständen arbeiten muss. Der Soll-Zustand ist der theoretische Ideal-Zustand. Das Ziel der Gemeinde als Träger des Brandschutzes muss jedoch sein, mögliche Defizite zu minimieren. Dies umfasst insbesondere weitere Verbesserungen bei der sächlichen und personellen Ausstattung anzustreben. Die Umsetzung und Wirksamkeit solcher Maßnahmen wird Bestandteil bei der Prüfung zur Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes sein.

Konkrete Angaben zu Kosten für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Geräten sind nicht Bestandteil des GABP. Für die Planungen ist es jedoch von großer Bedeutung, in welchen Haushaltsjahren entsprechende Investitionen erforderlich werden. Hierzu gibt der GABP konkrete Angaben vor (z. B. Nutzungsdauer der Bekleidung und der Fahrzeuge). Konkrete Kosten ergeben sich letztlich aus den Ausschreibungsergebnissen. Für die mittel- und langfristige Haushaltsplanung werden die voraussichtlichen Kosten aus Informationsangeboten und Erfahrungen der Vorjahre ermittelt.

Mit dem GABP liegt der Gemeindevertretung und der Verwaltung ein verbindliches Grundlagendokument vor, auf dessen Grundlage Investitionen für die folgenden Haushaltsjahre konkret geplant und entsprechend berücksichtigt werden können. Auf Seite 88 sind Termine für Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen aufgeführt.

3. Es handele sich um eine „alte Vorlage“ und daher nicht beschließbar, es seien „alte“ Angaben gemacht worden, der Entwurf sei total veraltet.

Bei der Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes werden Daten für einen vorab definierten Untersuchungszeitraum erhoben. Dieser Zeitraum bildet die Grundlage für die zu ermittelnden Daten. Dabei ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Informationen beschafft, bereitgestellt und ausgewertet werden müssen. Da diese Auswertung sehr umfangreich und detailliert ist, erfordert die Fertigstellung der Unterlage einen erheblichen Zeitaufwand für die Verwaltung und das beauftragte Ingenieurbüro. Der Datenbestand bis zum Jahr 2014 umfasst die Jahre von 2010 bis einschließlich 2014.

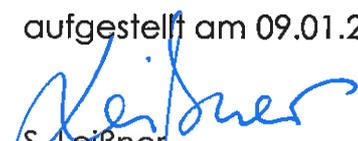
Daher wurde auch gutachterlich auf der Seite 97 vermerkt, dass alle fünf Jahre eine Überarbeitung des GABP empfohlen wird, so dass stets eine relative Aktualität gewährleistet ist.

Abschließend:

Der GABP einschließlich der Gefahren- und Risikoanalyse dokumentiert den personellen und sächlichen Ist- und Soll-Zustand der Feuerwehr. Des Weiteren hat der GABP die Aufgabe, ein Schutzziel zu definieren. Die Schutzzieldefinition umfasst die Festlegung eines gewissen Sicherheitsstandards, den die Feuerwehr der Kommune leisten soll. Im Ergebnis des Gutachtens wurde folgendes Schutzziel definiert:

Die erste Einheit mit einer Stärke von 9 Einsatzkräften muss innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden. Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von 6 Einsatzkräften soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Schutzziel soll in mindestens 90 % der Fälle erreicht werden.

aufgestellt am 09.01.2017


S. Leißner
Fachbereichsleiterin
Fachbereich Recht/Sicherheit/Ordnung


A. Scholz
Fachdienstleiter
Ordnungsbehördliche Aufgaben/
Gewerbe/Verkehr